

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.101.795

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)785/J-NR/2020

Wien, am 10. April 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 11. Februar 2020 unter der Nr. **785/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Sonderposten für Edtstadler und andere „Mascherlposten““ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir von der Fachsektion vorgelegten Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 6 und 15 bis 18:

- 1. Wann und mit welcher Begründung wurde Karoline Edtstadler für die im Standard zitierte Stelle ernannt?
- 2. Handelte es sich bei diesem Posten um eine Planstelle einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters der Leiterin der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption?
- 3. Was waren genau die Ausschreibungskriterien für diese Planstellen und warum jeweils ging Karoline Edtstadler als geeignet hervor (Bitte um exakte Auflistung der Ausschreibungskriterien sowie der korrespondierenden Kompetenzen Edtstadlers)?
- 4. Stimmen die vom Standard genannten Ausschreibungskriterien "besondere Erfahrung in der Führung von Großverfahren und eine wirtschaftliche Zusatzausbildung"?

- *5. Über welche besonderen Kenntnisse im Bereich des Wirtschaftsstrafrechts, bzw. in der Führung von wirtschaftsstrafrechtlichen Großverfahren verfügte Karoline Edtstadler zum Zeitpunkt ihrer Ernennung?*
- *6. Über welche wirtschaftliche Zusatzausbildung verfügte Karoline Edtstadler zum Zeitpunkt ihrer Ernennung?*
- *15. Wurde im Rahmen dieser Ernennung eine Reihenfolge ausschließlich anhand der Kompetenzen der jeweiligen Bewerber*innen erstellt?*
 - a. Wenn ja, verfügten tatsächlich keine anderen Bewerber*innen über praktische Erfahrungen in diesem Rechtsgebiet?*
 - b. Wenn nein, welche Kriterien waren dann für diese Postenbesetzung maßgebend?*
- *16. Wie viele Personen haben sich für diese Posten beworben?*
- *17. Wie viele Posten waren insgesamt zu vergeben?*
- *18. War Karoline Edtstadler die Erstgereichte?*
 - a. Wenn nicht, warum erhielt sie letztendlich den Posten?*
 - b. Wenn nicht, wer entschied, sie erstzureihen?*

Mag. Edtstadler wurde nach dreijähriger Tätigkeit als Richterin in Strafsachen am Landesgericht Salzburg der Zentralstelle des Bundesministeriums für Justiz ab 1. Oktober 2011 dienstzugeteilt, wo sie als Referentin in der Abteilung IV 3 Verwendung fand. Mit 20. Jänner 2014 wurde sie dem Kabinett des damaligen Bundesministers Dr. Wolfgang Brandstetter zugeteilt, wo sie in weiterer Folge einen in A 1/4 bewerteten Arbeitsplatz einer Referentin für Strafsachen bekleidete. Ihre mit dieser Arbeitsplatzwertigkeit gemäß § 205 Abs. 1 Z 3 RStDG korrespondierende Ernennung auf die Planstelle einer Stellvertreterin der Leiterin der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) und damit zur Oberstaatsanwältin erfolgte mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2015. In der Ausschreibung wurde zunächst auf die gesetzlichen Ernennungsvoraussetzungen gemäß § 174 RStDG hingewiesen. Außerdem enthielt die Ausschreibung über die erwähnten gesetzlichen Voraussetzungen hinaus nachstehenden Hinweis: *„Grundsätzlich wird eine bereits zumindest fünfjährige Tätigkeit als Richter/Richterin oder Staatsanwältin erwartet. Erwartet werden darüber hinaus mit Rücksicht auf die Aufgaben der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption Nachweise über entsprechende rechtliche, betriebswirtschaftliche und sonstige einschlägige Kenntnisse (z.B. Absolvierung eines Zweitstudiums, Zertifikatslehrgangs oder eines entsprechenden postgradualen Fortbildungslehrganges) und die Fähigkeit zur konzentrierten Führung solcher Verfahren sowie hinreichende Erfahrungen im Tätigkeitsbereich (§ 2a Abs. 2 StAG).“*

In ihrer umfangreichen Bewerbung verwies Mag. Edtstadler unter anderem auf ihre Erfahrungen in der Führung von (auch großen) Wirtschaftsstrafsachen und eine mehrmonatige Tätigkeit in einer Wirtschaftsprüfungs- und Treuhandkanzlei. Die Personalkommission hob die vielfältige Erfahrung, die sich Mag. Edtstadler als Leiterin einer Abteilung für Hv-Strafsachen am Landesgericht Salzburg, als Referentin im Bereich der Strafflegislative und als für Strafrecht zuständige Referentin im Kabinett des Bundesministers erworben hatte, hervor. Die attestierten Kenntnisse und Fähigkeiten prädestinierten sie nach Auffassung der Kommission im Verbund mit ihrer besonderen Einsatzbereitschaft, ihrem Organisationstalent und ihrer raschen Auffassungsgabe für die angestrebte Planstelle. Insgesamt haben sich 13 Personen beworben. Die Personalkommission hat sich mit sämtlichen Bewerber*innen und der jeweiligen Ausprägung der geforderten Kenntnisse und Fähigkeiten auseinandergesetzt und diese einander gegenübergestellt. Letztlich wurden vier der 13 Bewerber*innen in den Besetzungsvorschlag aufgenommen, Mag. Edtstadler wurde an dritter Stelle gereiht. Alle vier gereihten Personen wurden mit 1. Jänner 2015 vom Bundespräsidenten auf Planstellen von Stellvertreter*innen der Leiterin der WKStA ernannt.

Zu den Fragen 7, 10, 11, 13 und 14:

- *7. Konnte Karoline Edtstadler während ihrer Tätigkeit bei der WKStA ihre Kompetenzen unter Beweis stellen?*
 - a. *Wenn ja, inwiefern?*
- *10. Wie viele Tage versah Karoline Edtstadler ihren Dienst in der WKStA jeweils vor, bzw. nach der Ernennung?*
- *11. War bei der Ernennung bereits klar, dass Karoline Edtstadler niemals tatsächlich ihren Dienst in der WKStA versehen wird?*
 - a. *Wenn ja, wieso war das bereits klar?*
 - b. *Wenn nein, inwiefern war das noch nicht klar?*
- *13. Ist Karoline Edtstadler derzeit im BMJ mit einem Posten betraut, wenn auch karenziert?*
 - a. *Wenn ja, welchen Posten bekleidet sie seit wann und in welchem Status befindet sich ihr Dienstverhältnis?*
 - b. *Wenn ja, bezieht diese nach wie vor ein Einkommen seitens des BMJ?*
 - c. *Wenn nein, wann wurde das Dienstverhältnis aufgelöst?*
- *14. Ist Karoline Edtstadler nach wie vor mit diesem Posten betraut?*
 - a. *Wenn ja, gedenken Sie dies zu ändern?*
 - b. *Wenn nein, seit wann nicht mehr?*

Aufgrund der weiteren Entwicklungen war Mag. Edtstadler bisher nicht tatsächlich bei der WKStA tätig. Sie bekleidet unverändert eine Planstelle einer der 37 Stellvertreterinnen der Leiterin der WKStA, ist als solche aber als Mitglied der Bundesregierung gegenwärtig unter Entfall der Bezüge außer Dienst gestellt (§ 19 Abs. 1 Z 1 BDG 1979). Eine künftige Verwendung bei der WKStA ist demzufolge nicht ausgeschlossen.

Zur Frage 8:

- *Erfüllte Karoline Edtstadler zum Zeitpunkt der Ernennung zur Oberstaatsanwältin, die in § 205 Abs. 4 des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz zwingend verankerte Voraussetzung, dass die Betreffende eine achtjährige Praxis als Richter oder Staatsanwalt aufweisen muss?*
- *a. Wenn nein, wie erklärt das Ministerium dann Edtstadlers Ernennung zur Oberstaatsanwältin?*

Hier liegt insoweit ein Irrtum vor, als sich § 205 gemäß seiner Überschrift „Staatsanwälte im Bundesministerium für Justiz“ nur auf die in § 205 Abs. 1 umschriebene Konstellation der Besetzung von A1-Planstellen mit „Staatsanwält*innen im Bundesministerium für Justiz“ bezieht, nicht jedoch auf die Besetzung staatsanwaltschaftlicher Planstellen bei Staatsanwaltschaften wie im gegenständlichen Fall bei der WKStA (siehe zu den zeitlichen Voraussetzungen insoweit § 174 RStDG).

Zur Frage 9:

- *Welches Gehalt bezog Karoline Edtstadler jeweils vor und nach dieser Ernennung?*

Vor ihrer Ernennung auf eine Planstelle einer Stellvertreterin der Leiterin der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption war Mag. Edtstadler in der Gehaltsgruppe R 1b eingestuft. Der BruttoBezug ergab sich aus § 66 Abs. 1 RStDG, zuzüglich der Aufwandsentschädigung nach § 68c Z 1 RStDG. Danach war Mag. Edtstadler in der Gehaltsgruppe St 2 eingestuft. Der BruttoBezug ergab sich aus § 190 Abs. 1 RStDG zuzüglich der Aufwandsentschädigung nach § 193 Z 2 RStDG, jeweils in der geltenden Fassung.

Zur Frage 12:

- *Erachten Sie es für sinnvoll, der WKStA zugeteilte Ressourcen für Personal aufzuwenden, welche dort ohnehin nicht arbeiten?*

Mag. Edtstadler bildete und bildet bei der WKStA einen Ersatzfall nach den Regelungen über die Planstellenbewirtschaftung und wurde und wird wie andere Abwesende in ihrer Arbeitskraft dort durchgehend durch andere Personen ersetzt.

Zur Frage 19:

- *War Karoline Edtstadler vor Ihrer Ernennung auf ihren "Mascherlposten" mit einem Sondervertrag als Kabinettsreferentin ausgestattet?*
 - a. Wenn ja, entsprach dieser dem üblichen Schema?*
 - b. Wenn ja, inwiefern?*
 - c. Wenn nein, auf wessen Betreiben hin erhielt Karoline Edtstadler diesen Vertrag?*

Mag. Edtstadler war der Zentralstelle des Bundesministeriums für Justiz als Richterin zugeteilt (siehe dazu auch die Antworten zu Fragen 1 bis 6 und 15 bis 18), wo sie ab 20. Jänner 2014 im Kabinett des damaligen Bundesministers Dr. Wolfgang Brandstetter als persönliche Mitarbeiterin und Fachreferentin für Strafsachen Verwendung fand. Einen Sondervertrag gab es nicht.

Zur Frage 20:

- *Wurde Karoline Edtstadler für ihre Tätigkeit am EGMR vom BMJ karenziert oder auf Kosten des Ressorts entsandt?*

Mag. Edtstadler wurde gemäß § 39a Abs. 1 Z 1 BDG 1979 iVm § 206 RStDG als Nationale Expertin zur Kanzlei des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Straßburg entsendet.

Zur Frage 21:

- *Für den Fall der Entsendung: Behielt sie ihre Einstufung als Oberstaatsanwältin und wie hoch waren Gesamtkosten der Entsendung für das Ministerium?*

In der besoldungsrechtlichen Stellung von Mag. Edtstadler ist keine Änderung eingetreten. Ich bitte um Verständnis, dass ich zu einzelpersonenbezogenen Kosten aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Auskünfte erteilen darf.

Zur Frage 22:

- *In wie vielen Fällen kamen in den letzten 10 Jahren Personen in den Genuss von "Mascherlposten", während sie Mitglied eines Kabinetts im Ministerium waren (Bitte um exakte Auflistung der Personen, der Zeiträume und der "Mascherlposten"-Beschreibung)?*

Diese Fragen sind regelmäßig Gegenstand parlamentarischer Anfragen. Ich darf auf die diesbezüglichen Beantwortungen der Voranfragen 9614/J-NR/2011, 12369/J-NR/2012, 13897/J-NR/2013, 858/J-NR/2014, 1234/J-NR/2014, 3997/J-NR/2015, 8731/J-NR/2016, 13223/J-NR/2017, 13989/J-NR/2017, 496/J-NR/2018, 124/J-NR/2018, 1257/J-NR/2018, 2126/J-NR/2018, 2540/J-NR/2019, 117/J-NR/2019 verweisen.

Zur Frage 23:

- *Sind in Ihrem aktuellen Kabinett Personen beschäftigt, die auf Grund ihrer Einstufung als Richter*innen oder Staatsanwält*innen höher entlohnt werden als Kabinettsreferent*innen?*

In meinem Kabinett sind zwei Richterinnen tätig, deren Gehalt nicht über dem eines für Kabinettsreferent*innen üblichen Sondervertrages liegt.

Weiters ist eine Leitende Staatsanwältin in meinem Kabinett tätig, die diese Aufgabe neben ihrer Funktion als Abteilungsleiterin wahrnimmt.

Zur Frage 24:

- *Planen Sie, die Praxis der Vergabe von "Mascherlposten" zu beenden?*
 - a. Wenn ja, wann und wie?*
 - b. Wenn nein, was spricht Ihrer Ansicht nach für deren Beibehaltung?*

Seit jeher spielen Richter*innen sowie Staatsanwält*innen in der Verwaltung der Justiz eine zentrale Rolle, welchem Umstand die Bundesverfassung in Art. 87 Rechnung trägt. Auf einfachgesetzlicher Ebene sieht das RStDG in § 78 die Zuteilung von Richter*innen zum Bundesministerium für Justiz-Zentraleitung zur Besorgung von Verwaltungsaufgaben ausdrücklich vor, allgemein gültige Regelungen enthält das BDG 1979 für die bei Staatsanwaltschaften ernannten Staatsanwält*innen. Korrespondierend besteht nach dem Personalplan die Möglichkeit, entsprechende Zuteilungsplanstellen einzurichten und zugleich wird durch die Regelungen für die Planstellenbewirtschaftung im Personalplan sichergestellt, dass im Falle solcher Einberufungen zu Lasten freier Planstellen eines anderen Bereichs Ersatzplanstellen besetzt werden können. Damit gehen den Gerichten und Staatsanwaltschaften also keine der ihnen zugewiesenen Personalressourcen verloren.

Ich erachte temporäre Dienstzuteilungen von bei Gerichten ernannten Richter*innen oder Staatsanwält*innen von Staatsanwaltschaften in Ergänzung zu den Möglichkeiten einer dauerhaften Ernennung im Bundesministerium für Justiz gemäß § 205 RStDG nicht nur als wichtiges Element des Austauschs und der Stärkung des Zusammenhalts zwischen der

Rechtsprechung und der Justizverwaltung, sondern darüber hinaus auch als wesentlichen Beitrag zur Absicherung der Selbstverwaltung der Justiz und stelle solche Zuteilungen daher nicht in Frage.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

